

BGer 5A_947/2022 vom 8. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_947_2022

FR: TF 5A_947/2022 du 8 décembre 2022

IT: TF 5A_947/2022 del 8 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist auf Englisch und damit nicht in einer schweizerischen Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 6 BGG) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann. Es fehlt nicht nur am erforderlichen Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG), sondern auch an einer tauglichen Beschwerdebeurteilung:

Angefochten ist eine Eheschutzsache. Bei dieser handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; letztmals Urteil 5A_369/2022 vom 18. Oktober 2022 E. 2.1), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Die Beschwerdeführerin erhebt jedoch keine Verfassungsrügen und darüber hinaus beziehen sich ihre Ausführungen ohnehin nicht konkret auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides; vielmehr schildert sie weitschweifig ihr Dasein als Mutter und wiederholt - entgegen den aktengestützten Feststellungen des Obergerichtes, wonach keine Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch der Kinder durch den Vater vorliegen - die bereits kantonale vorgetragene entsprechenden Vermutungen und Anschuldigungen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.